



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation
et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung
und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/bkad

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 13. November 2023

betreffend die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Soziale Arbeit (FMSA)

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf das Reglement vom 25. Oktober 2018 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen;
gestützt auf das Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG);
gestützt auf das Reglement vom 26. Mai 2021 über den Mittelschulunterricht (MSR);
gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Ausbildung an Fachmittelschulen (FMSR);
gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen (FMSPR);
gestützt auf das Reglement über die Zulassung zum Studiengang Bachelor of Arts HES-SO in sozialer Arbeit Version vom 23. November.

In Erwägung:

Seit dem Schuljahr 2010/11 bietet der Kanton Freiburg Inhaberinnen und Inhabern eines Fachmittelschulabschlusses die Möglichkeit, einen Studiengang zur Erlangung der Fachmaturität zu absolvieren.

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Ziel

Ziel der Fachmaturität ist es, die während der Ausbildung zum Fachmittelschulabschlusses erworbenen Kenntnisse, die soziale Kompetenz und die Persönlichkeitsbildung im Rahmen von zusätzlichen Leistungen weiterzuentwickeln, und dabei insbesondere

- a) eine vertiefte Vorstellung von der Arbeitswelt des gewählten Berufsfeldes zu erhalten,
- b) grundlegende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Umgang mit Menschen und Themen zu erwerben,
- c) Erfahrungen mit alltäglichen, fächerübergreifenden Fragestellungen bezüglich Organisation, Administration und Teamarbeit zu sammeln,

- d) im Umgang mit anspruchsvollen und komplexen Situationen zu wachsen und sich selbst in solchen Situationen kennen zu lernen,
- e) Verbindungen zwischen den erlangten theoretischen Kenntnissen und in der Praxis beobachteten Situationen herzustellen.

Art. 2 Aufnahme

¹ Aufgenommen werden Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulausweises im Berufsfeld Soziale Arbeit.

² Wer das Zeugnis bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht erhalten hat, wird unter Vorbehalt des nachträglichen Nachweises des erforderlichen Ausweises zugelassen.

³ Der Erwerb des Fachmaturitätszeugnisses erfolgt in der Regel unmittelbar nach Erhalt des Fachmittelschulausweises. In begründeten Fällen kann ein zeitlicher Unterbruch von höchstens drei Jahren nach Erhalt des Fachmittelschulausweises akzeptiert werden.

Art. 3 Berufserfahrung

Kandidatinnen und Kandidaten für die FMSA müssen 40 Wochen Berufserfahrung erwerben. Davon sind mindestens 24 Wochen als berufsspezifisches Praktikum in einer sozial oder erzieherisch ausgerichteten Institution zu absolvieren. Letzteres wird nach den Kriterien, die vom Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 in den besonderen Richtlinien festgelegt werden, begleitet und bewertet.

Art. 4 Fachmaturitätsarbeit

Zusätzlich zum Praktikum verfassen die Kandidatinnen und Kandidaten der FMSA eine Fachmaturitätsarbeit (FMA) unter der Leitung einer Fachmittelschule des Kantons Freiburg.

- f) Diese Arbeit muss in Bezug zum Berufsbereich sowie zum berufsspezifischen Praktikum in einer Institution stehen; sie wird selbständig erarbeitet und besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation.
- g) Dazu werden die Kandidatinnen und Kandidaten der FMSA von einer von der FMS bezeichneten Begleitperson betreut, die die Erarbeitung der FMA beaufsichtigt.
- h) Die FMA wird von der Begleitperson der FMS und in der Regel von der Betreuungsperson der Institution, in welcher das berufsspezifische Praktikum absolviert wird, bewertet.

Art. 5 Besondere Richtlinien

Besondere Richtlinien bestimmen den allgemeinen Rahmen, den Inhalt und die Bewertungskriterien des berufsspezifischen Praktikums und der FMA.

Art. 6 Bestehensnormen

Für die Erlangung der FMSA müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erwerb der in Artikel 3 erwähnten praktischen Berufserfahrung;
- b) positive Bewertung des berufsspezifischen Praktikums in einer Institution;
- c) genügende Note (Note 4) für die FMA.

Art. 7 Bestehen der FMA

Die FMA gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat für die FMSA in der Gesamtbewertung (schriftliche Arbeit und mündliche Präsentation) die erforderliche Mindestnote erreicht.

Art. 8 Wiederholung

Kandidatinnen und Kandidaten, die die FMSA nicht bestanden haben, können den Studiengang ein einziges Mal wiederholen; sie unterstehen in der Folge den dann geltenden Bestimmungen.

Art. 9 Einsprache

Gegen die ungenügende Bewertung einer FMA Soziale Arbeit kann innert zehn Tagen bei der Direktion der zuständigen Fachmittelschule Einsprache erhoben werden.

Art. 10 Beschwerde

Gegen den Einspracheentscheid kann innert zehn Tagen Beschwerde bei der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten eingereicht werden.

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 25. November 2019 betreffend die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Soziale Arbeit (FMSA) werden aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.



Didier Castella
Staatsrat, stellvertretender Direktor